
**Richtlinie
für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
und Engagements der Stadt Arnstadt mit dem
„Arnstädter Ehrenamtszertifikat“
vom 10. Juni 2013**

Präambel

In der Stadt Arnstadt sind viele Jugendliche und Erwachsene ehrenamtlich tätig. Die Vielfalt und der Umfang der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeiten sind entscheidend für die Qualität unseres städtischen Zusammenlebens und die Quantität der Möglichkeiten für das ehrenamtliche Engagement in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt und Kultur.

Das „Arnstädter Ehrenamtszertifikat“ ist eine öffentliche Anerkennung, dankbare Würdigung und Wertschätzung der persönlichen erbrachten Leistungen von Arnstädter Jugendlichen und Erwachsenen.

Dieses Zertifikat soll in besonderem Maße unsere Jugendlichen motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren und die dadurch erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen für die eigene Zukunft, insbesondere für die berufliche Zukunft, zu nutzen. Darüber hinaus gelangen die Träger von freiwilliger ehrenamtlicher Arbeit (z.B. Vereine, Initiativen, soziale und kulturelle Einrichtungen, Nachbarschaftshilfen, kommunale Gremien) stärker in das öffentliche Bewusstsein und die öffentliche Wahrnehmung unserer Stadt.

§ 1

Träger freiwilliger ehrenamtlicher Tätigkeit

In der Regel können kontinuierlich durchgeführte Tätigkeiten oder besondere Projekte für das öffentliche Gemeinwesen sowie die Wahrnehmung von Interessenvertretungen bei

- juristischen Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind, wie z.B. eingetragene Vereinen (e.V.),
 - anderen in der Stadt tätigen anerkannten Trägern mit nachweislich ehrenamtlich Aktiven, wie z.B. Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen,
 - Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften
- zertifiziert werden.

Im besonderen Einzelfall können auch ehrenamtliche Tätigkeiten zertifiziert werden, die keinem zuvor benannten Träger zuzuordnen sind, jedoch nachweislich als privates ehrenamtliches Engagement zu bewerten sind, wie z.B. hauswirtschaftliche Unterstützung bei Nachbarn, Pflegeleistungen bei bedürftigen Mitmenschen.

§ 2

Voraussetzungen für den Erhalt

- (1) Das „Arnstädter Ehrenamtszertifikat“ kann allen ehrenamtlich aktiven Arnstädter Einwohnerinnen und Einwohnern verliehen werden, die
- mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben;
 - eine ehrenamtliche Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von mindestens einem Jahr ausgeübt haben,
 - oder bei mindestens drei Projekten/Maßnahmen maßgeblich tätig geworden ist.
- (2) Das Engagement des/r ehrenamtlich Aktiven
- entspricht den demokratischen Grundprinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und stärkt das Demokratieverständnis, trägt zu einem zeitgemäßen Verständnis der Zivilgesellschaft bei,
 - fördert Lösungen zur gemeinsamen Bewältigung von Konflikten und Missständen,
 - fördert das partnerschaftliche, kulturelle und soziale Miteinander,
 - fördert und stärkt das Gefüge gemeinnütziger Vereine, von Selbsthilfegruppen, Initiativen u.ä.,
 - ist freiwillig und unentgeltlich auf Dauer regelmäßig für Dritte,
 - ist besonders innovativ, kreativ in der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren oder Behinderten,
 - trägt besonders zur überregionalen Ausstrahlung bei.

§ 3

Antragsrecht – Vorschlagsrecht

- (1) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind:
- Träger freiwilliger ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 1.
 - Alle Arnstädter Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Eigenvorschläge sind nicht möglich.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Antrag ist formlos schriftlich bei der Stadt Arnstadt, Bürgermeister, Markt 1 in 99310 Arnstadt einzureichen. Der Antrag enthält Angaben zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.
- (2) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
- eine ausführliche inhaltliche Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit und
 - eine angemessene Begründung des gemeinnützigen, ehrenamtlichen und gesellschaftlichen Engagements der jeweiligen vorgeschlagenen Person.
- (3) Die Anträge können ganzjährig bei der Stadt Arnstadt, Bürgermeister, gestellt werden. Für eine Würdigung im laufenden Kalenderjahr endet die Einreichungsfrist am 30.10. Die nach dem 30.10. eingereichten Anträge werden im folgenden Jahr einbezogen.

§ 5 Antragsbewertung

- (1) Im Ergebnis der durch den Bürgermeister veranlassten verwaltungsinternen Prüfung der Anträge werden dem für soziale Belange zuständigen Ausschuss spätestens bis zum 20. November des laufenden Kalenderjahres Vorschläge zur Entscheidung eingereicht.
- (2) Der Ausschuss entscheidet unverzüglich nach Einreichung der Vorschläge über die zu würdigenden Personen.
- (3) Der Bürgermeister hat in angemessener Art und Weise das „Arnstädter Ehrenamtszertifikat“ an die jeweiligen Personen zu überreichen. Mit der Ausreichung des „Arnstädter Ehrenamtszertifikat“ sind keine Sach- und/oder Geldleistungen verbunden.
- (4) Die Namen der mit dem „Arnstädter Ehrenamtszertifikat“ ausgezeichneten Personen werden im Amtsblatt der Stadt Arnstadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 10.06.2013

Alexander Dill
Bürgermeister